

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 06

Erkheim, 05. März

2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung der Gemeinde Lauben

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lauben
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

30

Bekanntmachung der Gemeinde Lauben

Über den Aufstellungsbeschluss der Außenbereichssatzung
„Eisenberg“ nördlich von Frickenhausen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
ohne verpflichtende Durchführung einer Umweltprüfung sowie über
die zugehörige Beteiligung der Öffentlichkeit

(§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB) und der Behörden und
sonstigen Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Niederlegung der Bekanntmachung und der Planunterlagen
erfolgt in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim in der Zeit vom
17.03.2025 bis 24.04.2025

32

1- 0280.3/5.1

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Lauben folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lauben
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

Vom 03. März 2025

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Lauben erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats während des gesamten Betreuungsjahres (1. September bis 31. August).

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Lauben ein Sepa-Lastschrift-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr einschließlich bis zu fünf Schließtagen für die Durchführung von Teamfortbildungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 1. Januar und zum 1. Mai unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich beantragt werden. Eine Absprache mit der Einrichtungsleitung ist erforderlich.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat eines Betreuungsjahres werden folgende Gebühren erhoben:

	1. Kind	2. Kind und weitere Kinder
a) Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres		
4 Stunden	152,00 €	145,00 €
über 4 bis 5 Stunden	167,00 €	158,00 €
über 5 bis 6 Stunden	182,00 €	171,00 €
über 6 bis 7 Stunden	198,00 €	183,00 €
über 7 bis 8 Stunden	213,00 €	196,00 €
über 8 bis 9 Stunden	227,00 €	208,00 €
b) Ab dem 3. Lebensjahr		
4 Stunden	121,00 €	121,00 €
über 4 bis 5 Stunden	134,00 €	128,00 €
über 5 bis 6 Stunden	146,00 €	135,00 €
über 6 bis 7 Stunden	158,00 €	141,00 €
über 7 bis 8 Stunden	170,00 €	146,00 €
über 8 bis 9 Stunden	182,00 €	152,00 €

(2) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8 Beitragsentlastung

(1) Wer für ein Kind, für das er personensorgeberechtigt ist und das in einer nach dem Bayer. Kinderbildungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Einrichtung betreut wird, den hierfür anfallenden Beitrag tatsächlich trägt, erhält auf Antrag nach den Bestimmungen des Art. 23 a BayKiBiG einen staatlichen Beitragszuschuss (Krippengeld). Anspruchsberechtigt ist auch, wer nicht personensorgeberechtigt ist, aber das Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat oder dem

Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach Maßgabe des § 33 Sozialgesetzbuch VIII bietet. Der entsprechende Antrag ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zu stellen.

(2) Staatliche Beitragszuschüsse für Kinder im Kindergarten gemäß Art. 23 BayKiBiG werden auf die zur Zahlung fälligen Elternbeiträge angerechnet. Ein Antrag hierfür ist nicht erforderlich. Sollte der Beitragszuschuss hierfür die Gebühren überschreiten, verbleibt der überschießende Betrag beim Träger.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.03.2024 außer Kraft.

Lauben, 03.03.2025
Gemeinde Lauben
gez.
Reiner Rößle
Erster Bürgermeister

1-6102.0

Bekanntmachung der Gemeinde Lauben über den Aufstellungsbeschluss der Außenbereichssatzung „Eisenberg“ nördlich von Frickenhausen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ohne verpflichtende Durchführung einer Umweltprüfung sowie über die zugehörige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Aufstellungsbeschluss/Verfahrensart

In der öffentlichen Sitzung vom 20.02.2025 hat der Gemeinderat Lauben den Aufstellungsbeschluss zur Außenbereichssatzung „Eisenberg“ nördlich des Ortsteiles Frickenhausen gefasst. Das Verfahren für diese Außenbereichssatzung wird gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 (bzw. gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2) BauGB ohne frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die bebauten Grundstücke entlang der Eisenbergstraße mit den Fl.-Nrn. 123/2 Teilfläche (TF), 123/3 TF, 687 TF, 688/2, 688/3 TF, 698 TF, 741 TF jeweils der Gemarkung Frickenhausen mit einer Gesamtfläche von rund 8.840 m².

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung mit schwarzen Balken gekennzeichnet. Er wird von allen Seiten von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben (Fl.- Nrn. 714 TF, 715, 688 TF, 688/3 TF, 123/3 TF). Die Haupteinschließung (Fl.-Nr. 698) führt von Südosten kommend in Richtung Nordwesten mitten durch das Gebiet. Ein Flurweg biegt am östlichen Rand des Geltungsbereiches in Richtung Westen ab (Fl.-Nr. 687). Damit wird unter Berücksichtigung des randprägenden Gebäudebestandes der gesamte Bereich der dort schon bebauten Grundstücke miteinbezogen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ein grundsätzliches Ziel der Gemeinde Lauben ist es, in dem entlang der Eisenbergstraße nordwestlich von Frickenhausen gelegenen Weiler bedarfsgerechte bauliche Veränderungen durch Umnutzungen, Schließung von Lücken und Ersatzbauten für alte Gebäude zu ermöglichen.

Im Weiler Eisenberg, der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Siedlungsbereich im bauleitplanerischen Außenbereich dargestellt ist, soll damit im Sinne einer flächensparenden baulichen

Entwicklung, eine maßvolle bauliche Verdichtung ermöglicht werden. Hierdurch soll unter anderem eine Abwanderung junger Menschen aus ihrem Heimatort vermieden und eine durchmischte Altersstruktur der Einwohner sichergestellt werden.

Umweltprüfung

Die Außenbereichssatzung unterliegt nicht der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet und Öffentliche Auslegung

Mit gleicher Sitzung am 20.02.2025 hat der Gemeinderat den Entwurfsstand dieser Außenbereichssatzung gebilligt und bestimmt, dass das **Beteiligungsverfahren** nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 (i. V. m. § 13) BauGB eingeleitet werden soll.

Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurfsstand mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung wird in der Zeit

von Montag, den 17.03.2025 bis einschließlich Donnerstag, den 24.04.2025

im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter der Adresse <https://www.gemeinde-lauben.de/gewerbe-wohnen/baugebiete/> sowie über das zentrale Landesportal <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungauskunft/> veröffentlicht.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Rathaus in Lauben, Erkheimer Straße 7, 87761 Lauben, während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 16:30 bis 19:30 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr) sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhäuser Straße 7 (Erdgeschoß), 87746 Erkheim während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) einzusehen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird ebenfalls unter der Adresse <https://www.gemeinde-lauben.de/gewerbe-wohnen/baugebiete/> sowie über das zentrale Landesportal <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungauskunft/> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der oben genannten Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch unter Verwendung der E-Mailadresse rathaus@gemeinde-lauben.de übermittelt werden. Die Stellungnahmen können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

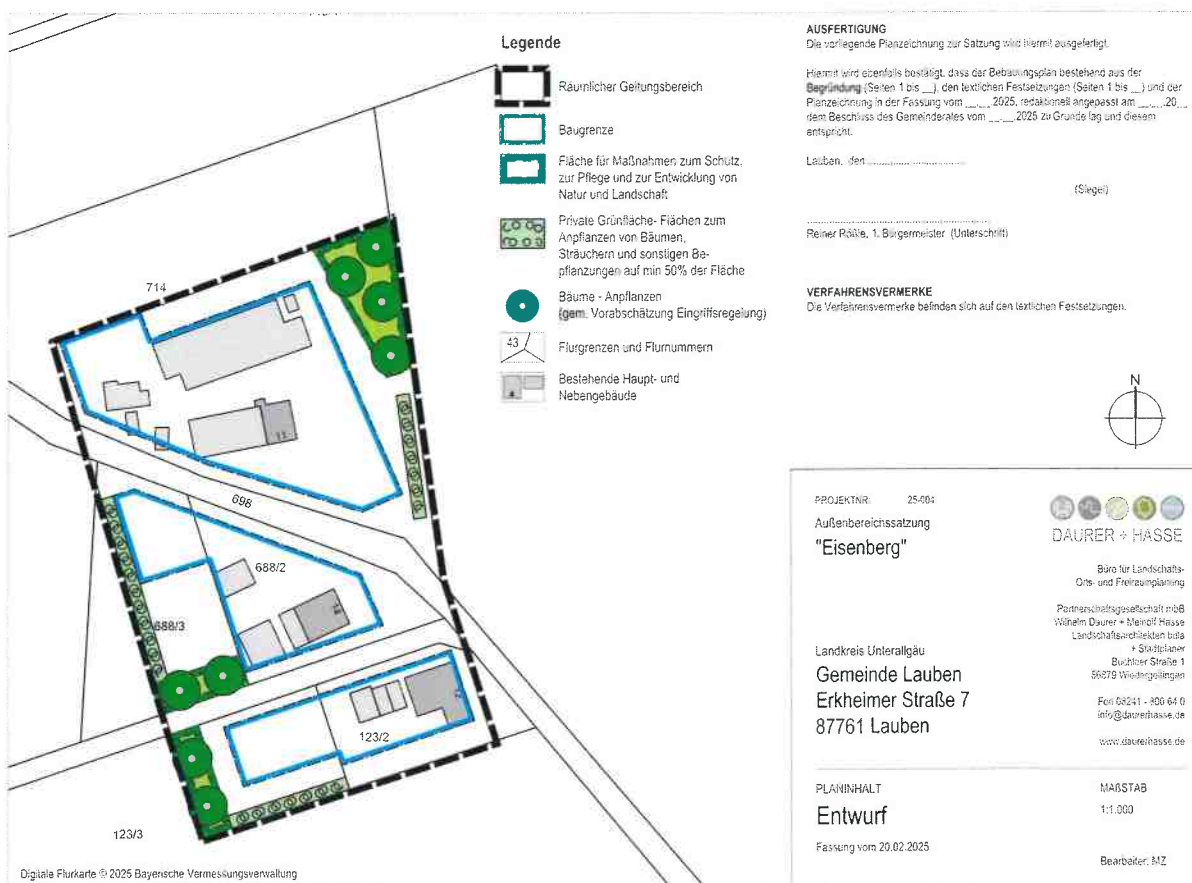
Gleichzeitig zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die betroffenen (Fach-) Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange aufgefordert, sich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurfsstand dieser Außenbereichssatzung mit zugehöriger Begründung zu äußern. Dieser Verfahrensschritt wird vom Planungsbüro DAURER + HASSE in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchgeführt.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der Billigungs- und Verfahrensbeschluss zum Entwurfsstand der Außenbereichssatzung „Eisenberg“ sowie die Durchführung der Öffentlichen Auslegung und Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.





Lauben, 03.03.2025
Gemeinde Lauben
gez.
Reiner Rößle
Erster Bürgermeister

Eder
Leiterin des Hauptamtes